

FAQs - Fragen und Antworten zum Förderprogramm Start?Zuschuss!

1. Zeitpunkt Unternehmensgründung

Die Unternehmen dürfen seit maximal 2 Jahren gegründet sein. Maßgeblich ist für diese Berechnung der jeweilige Stichtag des Bewerbungsfristendes.

Ersatzweise kann für die Berechnung das Datum der Anmeldung beim Gewerbeamt bzw. der Eintragung ins Handelsregister herangezogen werden.

Sollte es sich um die Umwandlung eines bereits bestehenden (älteren)

Unternehmens handeln, hängt die Beurteilung des Gründungszeitraums vom Einzelfall und insbesondere davon ab, ob sich hierdurch ein neues Geschäftsmodell ergeben hat.

Unternehmensneugründungen, die im Bewerbungszeitraum noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen wurden, können sich nicht bewerben. In diesem Fall ist eine Bewerbung erst in der nächsten Runde möglich.

Bei Rückfragen diesbezüglich kommen Sie bitte direkt auf uns zu:

info@gruenderland.bayern

2. Gründer außerhalb Bayerns

Zu Beginn der Förderung muss das Unternehmen eine Niederlassung/Betriebsstätte in Bayern haben, folglich kann das Unternehmen im Bewerbungszeitraum auch noch außerhalb Bayerns sein.

3. Geplante förderfähige Gesamtausgaben

Förderfähig sind die Anlaufausgaben, d.h. insbesondere die Ausgaben für Miete und Personal, Markteinführung des Produkts, Forschung und Entwicklung. Hierfür sind die zu erwartenden Ausgaben für das gesamte Jahr der Förderung anzugeben. Es können auch in der Zukunft erst entstehende Ausgaben angesetzt werden, sofern diese innerhalb des Förderzeitraums anfallen.

Die Auszahlung selbst erfolgt nach den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft ([BNZW](#)).

4. Personalausgaben / Verweis auf die Richtlinien von BayTOU

Beim Ansatz der Personalausgaben kommen die Regelungen der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen als Vergleichsmaßstab zur Anwendung (vgl. dort Nr. 6.1 [Förderrichtlinie](#)). Dies bedeutet, dass auch die Personalausgaben für den Geschäftsführer geltend gemacht werden können. Im Gegensatz zur Förderung nach BayTOU wird allerdings auf die tatsächlich anfallenden Personalausgaben abgestellt. Die Pauschalen gelten nicht.

5. Eigenmittel

Unter Eigenmittel sind in dem Fall alle Mittel zu verstehen, die das Unternehmen zur Kofinanzierung selbst aufbringt. Die Summe der Mittel des Freistaats Bayern und der Eigenmittel muss den förderfähigen Gesamtausgaben entsprechen. Der Staat fördert nur 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die weiteren 50 % müssen vom Gründer sichergestellt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob dies durch Einnahmen, Eigenkapital/Fremdfinanzierung etc. geschieht.

6. Geplante Gesamtförderung

Max. bis zu 50 % während des gesamten Bewilligungszeitraums von einem Jahr, max. 36.000 € insgesamt.

7. Höhe der sonstigen Fördermittel

Mittel, die der Antragssteller für den gleichen Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt hat oder beantragen will. Eine Förderung nach diesem Programm entfällt, wenn für **dieselben** zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

8. Ist die Förderung mit anderen Förderprogrammen des Bundes oder Freistaats kombinierbar?

Ja, grundsätzlich schon. Zu gewissen Einschränkungen siehe Antwort 7.

9. Zeitpunkt Finanzierungsplan

Für die Berechnungszeitpunkte der Finanzierungspläne ist der jeweilige Beginn der geplanten Förderung maßgeblich (Oktober oder April).

Der geforderte Finanzierungsplan für die kommenden fünf Jahre umfasst auch das Jahr der Antragstellung.

10. Wann beginnt die Förderung?

Der Beginn der Förderung ist jeweils für den 01.10. bzw. 01.04. des jeweiligen Jahres vorgesehen, ist aber abhängig von dem sich anschließenden Antragsverfahren. Sollte es dabei zu Verzögerungen kommen, die nicht der Antragsteller zu vertreten hat, reduziert dies grundsätzlich nicht die Förderhöchstsumme.

11. Erfolgt die Veröffentlichung des Businessplans, wenn ich die Förderung in Anspruch nehme?

Nein, der gesamte Businessplan wird nicht veröffentlicht. Bei einer erfolgreichen Teilnahme ist allerdings vorgesehen, dass das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bzw. die Bezirksregierungen gewisse Daten zur Person des Gründers und zum Unternehmen veröffentlichen können.

12. Kann man sich mehrfach bewerben?

Dazu gibt es keine Einschränkungen. Man kann sich sowohl in einem Bewerbungszeitraum mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen bewerben als auch in mehreren Bewerbungszeiträumen, sofern man nicht bereits ausgewählt wurde und die [Teilnahmevoraussetzungen](#) weiterhin erfüllt sind.

13. Wie und nach welchen Kriterien erfolgt die Bewertung?

Die Bewertung erfolgt durch eine externe Expertenjury, die sich im Wesentlichen aus einem Vertreter des WERK1 und Vertretern der Digitalen Gründerzentren zusammensetzt. Für die Bewertung wird eine einheitliche Bewertungsmatrix herangezogen.